



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
3003 Bern

Basel, 7. November 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 6. November 2012

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher (UREK-N)“
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Parlamentarischer Initiative 12.400.

Wir erachten es als besonders wichtig, dass im Rahmen der Energiestrategie 2050 der Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst beschleunigt wird. Diese Beschleunigung versucht der Kanton Basel-Stadt mit der bereits am 20. April 2011 eingereichten Standesinitiative betreffend "Beseitigung der Mengenblockade bei den erneuerbaren Energien" zu erreichen, welche die Aufhebung aller Blockierungen (Deckel und Teildeckel) im eidgenössischen Energiegesetz verlangt. Zusätzlich hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2010 die kostendeckende Einspeisevergütung in Basel (KEV-Basel) eingeführt. Damit erhalten alle Anlagebesitzer von Photovoltaikanlagen im Kanton ab Inbetriebnahme der Anlage die kostendeckende Vergütung. Den dazu notwendigen Netzzuschlag bezahlen die Stromkonsumentinnen und -konsumenten in Basel.

Mit der hier vorliegenden Lösung scheint in der UREK-N ein Kompromiss gefunden worden zu sein, den Deckel bei der Kostendeckenden Vergütung zumindest anzuheben. Im Gegenzug sollen energieintensive Betriebe von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreit werden können.

Erhöhung des Zuschlags auf die Übertragungskosten

Die vorgesehene Erhöhung des Zuschlags von 1 Rp./kWh auf 1,5 Rp./kWh erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, obwohl unser Kanton mit seiner Standesinitiative eine voll-

ständige Aufhebung dieser Maximalgrenze fordert. Scheinbar lässt sich jedoch im Bundesparlament keine Mehrheit finden, welche die Aufhebung dieser Maximallimite befürwortet. Wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist, kann mit dieser Erhöhung und den gleich bleibenden Teildeckeln bei den unterschiedlichen Anlagentypen die Warteliste der Photovoltaikanlagen nicht nachhaltig abgebaut werden. Die UREK-N geht bei der Photovoltaik von einem jährlichen Zubau von 65 MW aus – das bedeutet jedoch, dass die Warteliste erst in ca. 15 Jahren abgebaut werden kann. Wie diese lange Warteliste zeigt, ist diese Technologie jedoch am schnellsten umsetzbar und könnte innert kürzester Frist einen wesentlichen Beitrag leisten. Beim Photovoltaik-Strom ist zu erwarten, dass modernste Solarzellen schon im kommenden Jahrzehnt voll wettbewerbsfähig sein werden. Die Branche hat in den letzten Jahren bewiesen, dass sie einen harten Innovationskurs dank Marktausbau meistern kann und die gesetzlich vorgesehene jährliche Preisdegression von 8 Prozent deutlich unterschreiten kann.

Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, dass in Art. 7a Abs. 2 Bst. d Energiegesetz ein verbindliches Zubaukontingent für Photovoltaik-Anlagen von 130 MW pro Jahr festgelegt wird. Dieses Zubaukontingent erhöht sich jährlich auf Grund der Kostenentwicklung. Dies hätte einen raschen Abbau der Warteliste zur Folge. Die Abschaffung des Teildeckels von 30 Prozent für die Photovoltaik scheint uns als weitere Möglichkeit auch angezeigt und erleichtert die administrativen Arbeiten der Warteliste massiv. Da der Bundesrat die Ausbaumengen der PV mit mindestens 10 TWh anerkennt, genügt eine alleinige Steuerung über die Zubaumenge vollumfänglich, und Art. 7a Abs. 4 Bst. b und c können ersatzlos gestrichen werden:

Antrag:

Im Energiegesetz werden periodische Zubaumengen für die Photovoltaik festgelegt. Das Jahresmittel der Zubaumenge muss mindestens 130 MW betragen und erhöht sich aufgrund der Kostenentwicklung (Preissenkung).

Art. 7a Abs. 4 Bst b und c werden ersatzlos gestrichen.

Entlastung der Grossverbraucher von der Abgabe

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Lösung, energieintensive Grossverbraucher von dieser Abgabe befreien zu können. Damit steigt auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen.

Die gleichzeitige Verpflichtung die Energieeffizienz zu verbessern, fördert zusätzlich die technische Innovation und die Wirtschaftlichkeit in diesen Betrieben.

Eigenverbrauchsregelung

Der Regierungsrat begrüsst die Klärung dieser Frage.

Fazit und Antrag

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die von der UREK-N vorgelegte Gesetzesänderung. Im Bereich der verstärkten Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird jedoch keine befriedigende Situation geschaffen. Hier müssen weitere Gesetzesanpassungen in dieser Vorlage vorgenommen, und die KEV-Limitierungen müssen abgebaut werden. Es ist unbefriedigend, dass der Kanton Basel-Stadt, andere Kantone oder einzelne Unternehmen seit Jahren Vorleistungen zum Ausbau der Produktion erbringen und auch nach dieser Revision erneut keine Anerkennung erfahren. Entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Vorlage haben wir obenstehend dargelegt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin